

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 158/2007

Sitzung vom 4. Juli 2007

**1006. Dringliche Anfrage (Geplante Freisetzungsvorhaben von gentechnisch verändertem Weizen in Zürich Reckenholz)**

Kantonsrätin Lilith Claudia Hübscher, Winterthur, Kantonsrat Gerhard Fischer, Bäretswil, und Kantonsrätin Sabine Ziegler, Zürich, haben am 4. Juni 2007 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Die ETH und die Universität Zürich planen in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART) Freisetzungsvorhaben mit gentechnisch verändertem Weizen am Stadtrand von Zürich.

Ende 2005 haben sämtliche Stände und eine klare Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Gentechfrei-Initiative angenommen und sich für ein Moratorium der kommerziellen Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP) ausgesprochen. Dies ist einerseits ein Bekenntnis zu naturnaher und tierfreundlicher Landwirtschaft, andererseits auch Ausdruck des öffentlichen Misstrauens gegen GVP.

Die Initiantinnen und Initianten der erwähnten Initiative hatten betont, dass wissenschaftliche Freisetzungsvorhaben während des Moratoriums möglich sein sollen, wobei seriöse Biosicherheitsforschung und nicht produktorientierte Entwicklungsforschung im Vordergrund zu stehen hat. Die Versprechungen der Bundesbehörden gehen ebenfalls dahin. Seit Ende Mai sind wir nun mit anderen Fakten konfrontiert: Sowohl die drei Freisetzungsvorhaben auf Zürcher Boden als auch das NF-59-Programm zeigen, dass nicht die dringende Risikoforschung, sondern Nutzenforschung bzw. Funktionstests von gentechnisch herbeigeführten Pilzresistenzen in Weizen im Vordergrund stehen. So steht bei den Weizen-Freisetzungsvorhaben eine Nutzpflanze im Zentrum, von der es weltweit noch keine Gentech-Sorte gibt. Zudem ist die Relevanz für die Schweizer Landwirtschaft fragwürdig: Mehltau an Weizen ist in der Schweiz kein vorrangiges Problem. Beim NFP 59 ist insbesondere bedauerlich, dass die Risikoforschung des ETH-Konsortiums rund um die Labor- und Freisetzungsvorhaben zum Bt-Mais abgelehnt wurde. Zum einen handelt es sich hier um eine real existierende, für die Schweiz relevante GVP. Zum andern hätte ein umfassendes, erprobtes Risikoabschätzungsverfahren die aktuelle Frage beantworten können, ob «ein berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass der gentechnisch verän-

derte Organismus (Bt-Mais) eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt», wie dem Schreiben des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) von Ende April zu entnehmen ist, worin der sofortige Verkaufsstopp verfügt wurde.

Zwar ist für die Bewilligung von GVP-Freisetzungs Gesuche in erster Linie der Bund zuständig, die Zuständigkeit für den Vollzug der Überwachung hingegen liegt beim Kanton, wie auch aus der beantworteten Interpellation KR-Nr. 273/2006 hervorgeht. Es liegt daher im ureigsten Interesse des Kantons Zürich, dringend abzuklären, ob die Weizen-Freisetzungs Gesuche notwendig und die unabdingbaren Instrumente zur Gewährung der Biosicherheit verfügbar sind. Voraussetzung dazu ist eine unabhängige Forschung.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gedenkt der Kanton Zürich, der Durchsetzung des vom GTG vorgeschriebenen Stufenprinzips (Vorversuche im geschlossenen System) bei der Bewilligung von Freisetzungsversuchen grosses Gewicht beizumessen und die nötigen Abklärungen gemäss GTG Art. 6 Abs. 2 Bst. a zu treffen?  
Wird er gegen ein Gesuch um vereinfachte Bewilligung ohne hinreichende und erschöpfende Vorversuche im Labor und in der Gewächshalle gemäss FrSV Art. 9 und 21 Einspruch erheben?
2. Wie geht der Kanton vor, um sicherzustellen, dass FrSV Art. 8 Abs. 1 Bst. e eingelöst wird, damit es bei den Freisetzungsversuchen mit transgenem Weizen bzw. der Wildgraskreuzung Weizen/Aegilops zu keiner Verbreitung ihrer Eigenschaften in unerwünschter Weise kommt? Wird auch die Auskreuzung mit *Ae. geniculata* abgeklärt? (Letztes Mal 1997 in der Schweiz festgestellt, häufigste Art im Mittelmeerraum, die infolge Klimaänderungen vermehrt in der Schweiz auftauchen könnte.) Wird auch die Auskreuzung mit dem Ährengras *Agropyron* abgeklärt, vor allem *A. intermedium*?
3. Gibt es, anders als bei den Weizenfreisetzungsversuchen in Lindau, erprobte und erwiesenermassen zuverlässige Nachweisverfahren für diese Transgene sowie Nachweisverfahren der neuartigen Proteine für den Vollzug der Überwachung? Werden diese vom zuständigen Kantonslabor eingefordert?
4. Welche Abteilungen der Zürcher Universität und der ETH Zürich beteiligen sich mit wie viel Steuergeldern von Kanton und Bund an den Freisetzungsversuchen? Werden ebenso viele Mittel und personelle Ressourcen für die unabhängige Risikoforschung aufgewendet?

5. Gibt es gemeinsame Projekte der Universität Zürich mit der ETH Zürich für die unabhängige Risikoforschung? Wenn ja, wie setzt sich der Regierungsrat hier ein?
6. Ist der Kanton Zürich bereit, die ausgewiesene Bt-Mais-Risikoforschung des ETH-Konsortiums (Institut für Integrative Biologie) durch Übernahme der entsprechenden Projekte an der Universität durchzuführen, gerade auch im Hinblick darauf, dass das Kantonale Labor Zürich sich bei der Untersuchung von GVP schwerpunktmässig mit Mais beschäftigt (siehe beantwortete Interpellation KR-Nr. 273/2006)?
7. In welcher Form setzt sich der Regierungsrat im Universitätsrat für eine unabhängige Risikoforschung und die Förderung einer natürlichen risikofreien Pflanzenzüchtung im Kontext mit der Umwelt ein?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Lilith Claudia Hübscher, Winterthur, Gerhard Fischer, Bäretswil, und Sabine Ziegler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Bei dem in Frage stehenden Projekt für Feldversuche mit gentechnisch veränderten Weizenlinien (Konsortium-Weizen.ch) handelt es sich nicht um produktorientierte Entwicklungsforschung, sondern um unabhängige, universitäre Forschung zu Nutzen und Risiken gentechnisch veränderter Pflanzen. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wurden drei Gesuche zur Durchführung von Feldversuchen mit gentechnisch veränderten Weizenlinien für Forschungszwecke eingereicht. Am Vorhaben beteiligen sich elf Forschungsgruppen der Universität Zürich, der ETH Zürich, der Forschungsanstalten Agroscope Reckenholz-Tänikon und Agroscope Changins-Wädenswil sowie der Universitäten Basel, Bern, Lausanne und Neuchâtel.

Das Projekt wurde im Rahmen des vom Bund in Auftrag gegebenen Nationalen Forschungsprogramms 59 eingereicht. Es wurde zusammen mit anderen Projekteingaben vom Schweizerischen Nationalfonds und durch internationale Expertinnen und Experten begutachtet. Es umfasst Feldversuche in Zürich und Pully (Lausanne). Am 30. Mai 2007 wurde die finanzielle Unterstützung bewilligt. Durch die Beteiligung von elf Forschungsgruppen aus verschiedenen Forschungsdisziplinen (Agronomie, Bodenkunde, Entomologie, Mikrobiologie, Molekularbiologie,

Phytopathologie, Populationsbiologie und Umweltwissenschaften), die Mehrheit davon aus dem Bereich der ökologischen Forschung, sollen Nutzen und Risiken von gentechnisch veränderten Pflanzen wissenschaftlich untersucht werden. Untersuchungsgegenstand und Fragestellung wurden so gewählt, dass sie bestmöglich Bezug auf den Umsetzungsplan des Forschungsprogramms 59 (vgl. [http://www.snf.ch/CollectionDocuments/nfp\\_ausfuehrung\\_nfp59\\_d.pdf](http://www.snf.ch/CollectionDocuments/nfp_ausfuehrung_nfp59_d.pdf)) nehmen.

Für das laufende Bewilligungsverfahren ist der Bund (BAFU) zuständig. Dieses hört verschiedene Stellen an, darunter die vom Standortkanton gemeldete Fachstelle. In Zürich ist dies das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) der Baudirektion.

Für die Überwachung des Versuchs ist ebenfalls der Bund zuständig. Er bildet zu diesem Zweck eine Begleitgruppe, worin insbesondere der Standortkanton Einsitz nimmt (AWEL). Der Kanton überprüft im Sinne von Art. 32 der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999 (SR 814.911) das Notfallkonzept und kann gegebenenfalls entsprechende Massnahmen anordnen.

Zu Frage 1:

Dem Vorsorgeprinzip gemäss Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91) entsprechend soll das Einbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen in die Umwelt nach dem Stufenprinzip erfolgen. Im Wesentlichen umfasst das Stufenprinzip vier Stufen. Während der ersten Stufe werden im Labor Erkenntnisse gewonnen, dann folgen Untersuchungen im Gewächshaus. Stufe drei umfasst Freisetzungsversuche und Stufe vier bildet schliesslich der kommerzielle Anbau der gentechnisch veränderten Pflanze. Gemäss Art. 9 der Freisetzungsverordnung muss ein Bewilligungsgesuch für einen Freisetzungsversuch mit gentechnisch veränderten Pflanzen die für die Beurteilung des möglichen Risikos für den Menschen und die Umwelt erforderlichen Angaben enthalten. Weder die Freisetzungsverordnung noch die EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG legen jedoch fest, in welchem Umfang welche Daten im Labor oder im Gewächshaus erhoben werden müssen. Ausschlaggebend ist allein die Anforderung, dass die Angaben ausreichen müssen, um das Risiko adäquat bewerten zu können.

Die Frage nach einem Einspruch erübrigt sich, weil im laufenden Bewilligungsverfahren keine Anträge für eine vereinfachte Bewilligung gemäss Art. 9 und 11 der Freisetzungsverordnung gestellt werden.

Zu Frage 2:

Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e der Freisetzungsverordnung darf eine gentechnisch veränderte Pflanze nur dann im Versuch freigesetzt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass dies zu einer dauerhaften Verbreitung

unerwünschter Eigenschaften in anderen Organismen führen könnte. Eine solche Verbreitung würde möglich, falls während des Versuchs in der näheren Umgebung des Versuchsfeldes verwandte Wildarten vom Weizen bzw. von den Hybriden aus dem zylindrischen Walch (*Aegilops cylindrica*) wachsen würden. Von Weizen ist bekannt, dass er sich natürlicherweise mit verschiedenen *Aegilops*-Arten kreuzen kann. Zu diesen Arten gehören auch solche, die in der Schweiz entweder Populationen haben (*Ae. cylindrica*) oder zumindest gelegentlich als Adventivpflanzen in der Schweiz auftauchen können (*Aegilops geniculata*, *Aegilops neglecta*, *Aegilops triuncialis* und *Aegilops ventricosa*). *Agropyron repens* (Kriechende Quecke) und *Agropyron intermedium* (Graugrüne Quecke) kommen in der Schweiz nicht vor.

Das AWEL wird in seiner Stellungnahme zu den Bewilligungsgesuchen beim BAFU beantragen, dass dem Gesuchsteller zusätzliche Sicherheitsmassnahmen auferlegt werden, um die bereits geringe Wahrscheinlichkeit einer Auskreuzung weiter zu verringern. Darunter fällt die Pflicht, die Versuchfläche und deren Umgebung in einem Umkreis von 60 Metern auf das Vorkommen von *Aegilops*- und *Agropyron*-Arten abzusuchen und Vorkehrungen zu treffen, dass alle Pflanzen dieser Arten vor der Blütezeit des Weizens entfernt werden. Als Mitglied der Begleitgruppe des BAFU wird das AWEL ferner während der Versuchsdurchführung überprüfen, ob diese Auflagen eingehalten werden

Zu Frage 3:

Für die eingeführten Transgene gibt es verschiedene Nachweisverfahren, die an der ETH Zürich und der Universität Zürich entwickelt wurden.

Das Kantonale Labor ist mit dem Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung betraut. Es kontrolliert dabei auch die Einhaltung der spezifischen gesetzlichen Anforderungen an Lebensmittel. Untersuchungen auf transgene Pflanzen, die zu Forschungszwecken freigesetzt werden und nicht für den menschlichen Konsum bestimmt sind, gehören nicht zum Auftrag des Kantonalen Labors. Auf entsprechende Anzeige des AWEL kann das Kantonale Labor unter dem Gesichtspunkt der Lebensmittelsicherheit Untersuchungen einleiten, um Massnahmen gegen eine unbeabsichtigte Vermischung von transgenen Versuchspflanzen mit Lebensmitteln zu treffen. Sowohl die Bewilligungserteilung wie auch die Überwachung der Durchführung erfolgen durch das BAFU unter Einbezug der Fachstelle des Standortkantons (AWEL). Sollten anlässlich der Kontrollen bei einem bewilligten Freisetzungsvorhaben besondere Nachweisverfahren erforderlich sein, kann das BAFU diese vom Gesuchsteller verlangen.

Zu Frage 4:

Die Universität Zürich beteiligt sich mit drei Forschungsgruppen aus den Instituten für Umweltwissenschaften und für Pflanzenbiologie am Projekt Konsortium-Weizen. Die ETH Zürich ist durch Forschungsgruppen aus den Instituten für Integrative Biologie und für Pflanzenwissenschaften vertreten. Drei der beteiligten Projektgruppen betreiben ausschliesslich Risikoforschung, zwei sowohl Nutzen- wie Risikoforschung. Zum heutigen Zeitpunkt können angesichts des laufenden Bewilligungsverfahrens noch keine verlässlichen Angaben über die eingesetzten Ressourcen gemacht werden.

Zu Frage 5:

Innerhalb des Projektes Konsortium-Weizen gibt es mehrere gemeinsame Projekte zwischen der Universität Zürich und der ETH Zürich im Bereich der Risikoforschung.

Zu Frage 6:

Seitens der Universität besteht keine konkrete Absicht, die in Frage stehende Risikoforschung von der ETH Zürich zu übernehmen.

Zu Frage 7:

Wie einleitend ausgeführt wurde, betreiben die am Projekt Konsortium-Weizen beteiligten Forschungsgruppen der Universität unabhängige Forschung, auch Risikoforschung, beruhend auf der Freiheit von Lehre und Forschung (vgl. die Ausführungen zu Frage 4). Es ist zu begrüßen, wenn parallel zum Aufbau der allgemeinen Forschungskompetenz auch der Aufbau der Risikoforschung im Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen ausgebaut und der Dialog in diesem Zusammenhang gefördert wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**